

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Detlev Schulz-Hendel und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Deichrückverlegungen im Landkreis Lüneburg**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte, Detlev Schulz-Hendel und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 15.06.2020 - Drs. 18/6747  
an die Staatskanzlei übersandt am 22.06.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 22.07.2020

Die *Lüneburger Landeszeitung* berichtete unter der Überschrift „Großes Interesse am ersten Info-Abend zur möglichen Rückverlegung des Elbdeichs bei Radegast“ am 05.06.2020:

„Bleckedes Bürgermeister Dennis Neumann und die Radegaster Ortsvorsteherin Angela Pabst hatten zu der ‚Mischung aus Informationsveranstaltung und Anwohnerversammlung‘ (Neumann) eingeladen - angesichts der Corona-Krise unter freiem Himmel und unter Wahrung des Sicherheitsabstands.

2016 hatte der Artlenburger Deichverband beim NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) eine ‚Machbarkeitsstudie für eine Deichrückverlegung im Bereich der Stadt Bleckede, Flurlage Vitico‘ in Auftrag gegeben. Vor einer Woche wurde die Studie intern beim Deichverband vorgestellt, seitdem ist sie auch im Internet einsehbar - manchem Anwohner hatte das zu lange gedauert.

In der Studie waren die Experten zu dem Ergebnis gekommen, dass aus mehreren untersuchten Möglichkeiten eine Rückdeichung um 150 ha ‚unter bestimmten Voraussetzungen umsetzbar ist‘ und eine Weiterverfolgung dieser Maßnahme empfohlen. ‚Es ist noch längst nichts entschieden‘, hatte Hartmut Burmester, Deichhauptmann des zuständigen Artlenburger Deichverbands nach Vorstellung der Studie betont.

Fragen hatten die zum Radegaster Feuerwehrhaus Gekommenen viele. So wollte ein Landwirt wissen, ob es für die im Falle einer Deichrückverlegung ausgedeichten und damit im Wert geminderten Flächen eine Entschädigung gibt. Heiko Warnecke vom NLWKN wies darauf hin, dass ausgedeichte Flächen weiter bewirtschaftet werden können, dass es aber bei einer Wertminderung auch die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen gibt.“

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Aufgrund der Hochwasserereignisse an der Elbe in den Jahren 2002, 2003, 2006, 2011 und 2013 wurde für die untere Mittelelbe ein Rahmenplan für abflussverbessernde Maßnahmen zwischen Schnackenburg und Geesthacht auf der Grundlage des Berichts 1848 der Bundesanstalt für Wasserbau (BfG) vom 27.07.2015 erstellt. Ziel des Landes Niedersachsen und somit auch des Rahmenplans ist es, im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms gemeinsam auch mit den Nachbaranrainerlandern Maßnahmen zu entwickeln, die z. B. durch Verminderung abflussbehindernden Bewuchses im Vorland, Sedimententnahme aus dem Abflussquerschnitt und Deichrückverlegungen zu einer Absenkung des Wasserstandes bei Hochwasserereignissen durch verbesserte Hochwasserableitung führen.

Als eine aus dem Rahmenplan hervorgehende Maßnahme zur Verbesserung der Abflusssituation an der unteren Mittelelbe wird eine Deichrückverlegung zwischen Bleckede und Radegast im Bereich der Vitico erwogen. Um die grundsätzliche Machbarkeit einer solchen Deichrückverlegung zu prüfen, wurde im Auftrage des Artlenburger Deichverbandes (ADV) eine Machbarkeitsstudie durch den NLWKN aufgestellt. Im Ergebnis empfiehlt die Machbarkeitsstudie die Weiterverfolgung der Variante 1 mit einer Deichrückverlegung für ein Gebiet von ca. 150 ha. Ob und in welcher Form die Deichrückverlegung umgesetzt werden soll, liegt zunächst im Entscheidungsspielraum des ADV als Vorhabenträger.

### **1. Welche Möglichkeiten der Entschädigung gibt es, um Wertminderungen von landwirtschaftlichen Flächen infolge von Deichrückverlegungen zu entschädigen?**

Im Falle einer aus einer Deichrückverlegung resultierenden eingeschränkten Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen und einer damit einhergehenden Herabsetzung des Wertes der Flächen für den jeweiligen Eigentümer kann ein Entschädigungsanspruch durch den Flächeneigentümer gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Planfeststellungsverfahren geltend gemacht werden.

Voraussetzung ist grundsätzlich ein Einwand der betroffenen Eigentümerin / des betroffenen Eigentümers im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens. Sofern nachteilige Wirkungen der Deichrückverlegung durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen nicht zu vermeiden oder auszugleichen sind, Gründe des Allgemeinwohls die Planfeststellung jedoch erfordern, darf sie erfolgen. In diesem Fall sind die Betroffenen aber zu entschädigen.

Nachteilige Einwirkungen i. S. v. § 14 Abs. 3 WHG, die einen Entschädigungsanspruch begründen können, sind allerdings nur solche Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann. Dazu gehören solche Beeinträchtigungen, die wasserwirtschaftlich bedeutsame Veränderungen auf den Grundstücken, wie z. B. Veränderungen des Abflusses oder des Wasserstandes, hervorrufen. Dies könnte etwa darin bestehen, dass die landwirtschaftlichen Flächen künftig häufiger überflutet werden als bisher und daher deutlich schlechter nutzbar wären. Einzelheiten, z. B. die Erforderlichkeit der Einholung von Sachverständigengutachten zur Klärung der Frage, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden und in welchem Umfang er zu entschädigen ist, wären im Planfeststellungsbeschluss zu regeln.

### **2. Welche Auflagen gelten für die Bewirtschaftung des Deichvorlands an der Elbe?**

Der Landkreis Lüneburg ist, gemeinsam mit den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Harburg, als untere Wasserbehörde für das Überschwemmungsgebiet der Elbe von Schnackenburg bis Geesthacht verantwortlich (Veröffentlichung der Verordnung vom 09.12.2008 über die „Festsetzung des Überschwemmungsgebiets [ÜSG] der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe bei Geesthacht“ im Nds. MBl. vom 17.12.2008, S. 1285). Auflagen für die Bewirtschaftung des Deichvorlands an der Elbe resultieren aus dem Status als festgesetztes ÜSG und richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für ebendiese Gebiete. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist grundsätzlich zulässig; gemäß § 78 a Abs. 1 WHG sind jedoch folgende Handlungen in Überschwemmungsgebieten untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Im Einzelfall können gemäß § 78 a Abs. 2 WHG Maßnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 der o. g. Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Elbe von oberhalb Schnackenburg bis zur Staustufe bei Geesthacht sind weiterhin zulässig:

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Elbe bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten,
- b) das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.

### **3. Inwiefern sind Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen sowie zeitweise Überschwemmungen infolge einer Deichrückverlegung vorgesehen?**

Hierzu bleibt zunächst abzuwarten, ob es zu einer Deichrückverlegung kommt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Unabhängig von der Frage möglicher Ausgleichszahlungen gilt, dass für Flächen, die vor oder nach dem Rückbau als Acker oder Dauergrünland im Sinne der EU-Förderung genutzt waren, EU-Direktzahlungen gewährt werden können.

### **4. In welchem rechtlichen Rahmen müssen Kompensationsleistungen für betroffene Flächeneignerinnen und -eigner vereinbart und festgelegt werden?**

Vor der Durchführung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, um die öffentlich-rechtliche Zulassung zur Umsetzung des Vorhabens zu erlangen. In eben diesem Verfahren wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Belangen geprüft und über das Bestehen von Entschädigungsansprüchen dem Grunde nach entschieden. Festlegungen zu Art und Umfang von Entschädigungszahlungen wären dann auf vertraglicher Basis oder im Rahmen eines behördlichen Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung zu treffen.

### **5. Welche Möglichkeiten sieht das Land, betroffenen Landwirtinnen und Landwirten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens alternative Flächen zum Tausch anzubieten?**

Ein Flurbereinigungsverfahren ist grundsätzlich ein geeignetes Instrument, Landnutzungskonflikte zu lösen. Hier bietet das Gesetz zwei Möglichkeiten. Der Vorhabenträger kann Tauschflächen erwerben und verbandseigene Flächen in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Nur diese können dann getauscht werden. Eine lagerichtige Ausweisung der Flächen erfolgt im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens. Die zweite Möglichkeit ist, dass die Planfeststellung der Verlegungsmaßnahme Grundlage für ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes wird.

**6. Was sind die nächsten Schritte zur Prüfung und möglichen Umsetzung einer Deichrückverlegung, und mit welchem Zeithorizont rechnet das Land?**

Die Prüfung der Machbarkeit einer Deichrückverlegung zwischen Bleckede und Radegast ist mit Abschluss der zugehörigen Machbarkeitsstudie abgeschlossen und mit der Empfehlung zur Weiterverfolgung der Variante 1 (Rückverlegung mit Ausdeichung einer Fläche von 150 ha) beendet worden.

Derzeit werden ergänzende Fachgutachten z. B. zur zukünftigen Entwässerung des gegebenenfalls ausgedeichten Bereiches erarbeitet, um ergänzende Fragen zur Umsetzbarkeit der Variante 1 beantworten zu können. Gleichzeitig werden naturschutzfachliche Kartierungen durchgeführt, um frühzeitig Kenntnis über mögliche Ausschlussstrassen zu erhalten.

Im Rahmen eines Dialogprozesses mit den Anwohnerinnen und Anwohnern, den Flächeneignerinnen und Flächeneignern und weiteren Betroffenen gilt es nun, bis Ende 2020 die möglichst von allen am Prozess Beteiligten als genehmigungsfähig, geeignet und tragbar angesehene neue Deichtrasse auszuwählen. Hierbei kann auch eine Deichnacherhöhung auf bestehender Deichtrasse (sogenannte Null-Variante) als einzig tragbare Variante aus der beschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorgehen.

Nach Abschluss der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen die planerische Umsetzung der Resultate des Dialogprozesses, die Grunderwerbsverhandlungen mit den in der Trasse liegenden Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern (Tausch oder Erwerb), erste Gespräche über Entschädigungen der Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümer und anschließend die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit neuerlicher Beteiligung der Öffentlichkeit (Betroffene und Träger öffentlicher Belange).

Mit Vorlage des rechtswirksamen Planfeststellungsbeschlusses steht die Trasse der Deichnacherhöhung/-rückverlegung abschließend fest. Mit den dann betroffenen Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern können anschließend gegebenenfalls Verträge über Entschädigungszahlungen getroffen werden. Eventuell noch zu tätiger Grunderwerb wird parallel durchgeführt.

Mit Vorlage des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses und Aufstellung der Ausführungsplanung ist die Baureife hergestellt, und mit der Vorhabenumsetzung kann begonnen werden. Abhängig von der planfestgestellten Deichtrasse wird derzeit von einer zwei- bis dreijährigen Bauzeit ausgegangen (abhängig von der Deichstrecke, den naturschutzfachlichen Auflagen und einer eventuell erforderlichen Verlegung der Kreisstraße 27).

Mit einem Abschluss der Gesamtmaßnahme wird aktuell realistisch frühestens für das Jahr 2027 gerechnet.

(Verteilt am 28.07.2020)